

Servicevertrag Im Schlenk

Mietvertragsnummer: _____

Wohnung Nr.: _____

zwischen

AWOcura gGmbH, Kuhlenwall 8, 47051 Duisburg

- nachfolgend „AWOcura“ genannt

und _____

- nachfolgend „Mieter“ genannt –

§ 1 Vertragszweck

So viel Selbstständigkeit wie möglich – so viel Hilfe wie nötig. Ziel der im Folgenden beschriebenen Hausnotruf- und Serviceleistungen ist es, dem Mieter ein hohes Maß an selbstständigem Leben in der eigenen Wohnung, verbunden mit einem hohen Maß an Sicherheit und qualifizierter Unterstützung, zu gewährleisten.

§ 2 Mieterbetreuung

Im Rahmen der Grundpauschale werden folgende Dienstleistungen ohne weitere Kosten (Einsatzpauschale ausgenommen) von der AWOcura erbracht:

1. Hausnotruf-Standardpaket

Das Hausnotruf-Standardpaket enthält:

- Hausnotrufgerät (Basisstation, Funksender) leihweise, inklusive Wartung,
- Anbindung an die Notrufzentrale,
- Erstellung eines individuellen Nothilfeplanes (Teilnehmerformular),
- Entgegennahme des Notrufs.
- Einleitung der Hilfsmaßnahmen nach dem vereinbarten Nothilfeplan:
 - Benachrichtigung der privaten Bezugspersonen.
 - Ruf des Hausnotruf-Bereitschaftsdienstes rund um die Uhr.
Die Einsatzpauschale von 15,00 € pro Einsatz wird dem Mieter direkt in Rechnung gestellt.
 - Bei Bedarf Benachrichtigung des Notarztes.
 - Information an die im Nothilfeplan angegebenen Angehörigen.
- Aktivierung der Tagestastenfunktion (wenn vom Mieter gewünscht).
- Demontage des Geräts nach Vertragsende.
- Beantragung der Bezuschussung durch die Pflegekasse bei Vorliegen einer Pflegestufe.

1.1 Hausnotruf: Instandhaltung und Sorgfaltspflicht

Die AWOCura stellt dem Mieter eine Teilnehmerstation einschließlich Funktaste zum Zwecke der Hilfevermittlung zur Verfügung. Die Teilnehmerstation ist verbunden mit der Notrufzentrale des ASB, die rund um die Uhr an allen Tagen des Jahres mit Personal besetzt ist. Die Mitarbeiterinnen der Notrufzentrale vermitteln in Notfällen angemessene Hilfe, von der Verständigung von Angehörigen oder anderen Kontaktpersonen bis zur Einleitung von Service- und Notfallmaßnahmen durch Mitarbeiter des Seniorenzentrums, soweit dies erforderlich werden sollte.

Die hierfür erforderlichen Daten werden in einem gesonderten Teilnehmerformular vor Inbetriebnahme des Hausnotrufgerätes erfasst. Es kann jederzeit ergänzt werden. Der Mieter verpflichtet sich, Änderungen der im Teilnehmerformular abgefragten Daten unverzüglich der AWOCura mitzuteilen. Für die Richtigkeit der angegebenen Daten kann seitens der AWOCura keine Gewährleistung übernommen werden. Sonstige Kosten, wie Funksenderersatz bei Verlust desselben, werden gesondert in Rechnung gestellt.

Auftretende Störungen werden in der Regel automatisch erfasst. Der Mieter hat auftretende technische Mängel unverzüglich der Notrufzentrale bekannt zu geben (Tel. 0221 66007-0). Die Wartung der Anlage wird allein durch eine von der AWOCura beauftragte Firma vorgenommen. Die AWOCura haftet auch nicht für die Rechtzeitigkeit der angeforderten Hilfe, unabhängig in welchem Bereich Verzögerungen eintreten.

Der Mieter verpflichtet sich, die ihm überlassenen Geräte sorgsam zu behandeln und sich dabei an die Anweisungen der AWOCura zu halten. Bei Ende des Mietvertrages sind die Geräte an die AWOCura oder deren Beauftragte zurückzugeben. Bei Verlust des Funksenders und/oder der Teilnehmerstation sind diese Geräte durch den Mieter zu ersetzen.

Für Beschädigungen eines Gerätes haftet der Mieter in voller Höhe. Er darf an den Geräten keine Manipulationen oder Änderungen vornehmen. Die AWOCura haftet nicht für Ausfälle von Geräten oder andere technische Mängel sowie für mangelhafte Leistungen Dritter, die durch ihre Vermittlung eine Hilfe- oder Serviceleistung erbringen. Die AWOCura haftet nicht für Beschädigungen jeglicher Art, die im Zusammenhang mit einem Notrufeinsatz entstehen.

Erfolgt nach Anschluss des Notrufgerätes ein Wechsel des Telekommunikationsanbieters und/oder ein Austausch der Telekommunikationstechnik, kann dies zu Störungen des Notrufsystems führen. Ein Wechsel ist also zur Sicherheit des Mieters möglichst vorab der AWOCura anzuzeigen. Ggf. notwendige Anpassungen werden je nach Aufwand, mindestens jedoch mit 25,00 €, dem Mieter in Rechnung gestellt.

2. Nutzung der Gemeinschaftseinrichtungen

Jeder Mieter ist berechtigt, die Gemeinschaftsräume im Erdgeschoss des Seniorenzentrums nach Absprache zu nutzen.

3. Beratung und Vermittlung

Erstbesuch mit umfassender Beratung und Einweisung zum Hausnotruf bei Einzug durch eine qualifizierte Beraterin des Hausnotrufteams.

Bei Interesse an den nachfolgenden, teilweise kostenpflichtigen Leistungen, kann sich der Mieter an einen qualifizierten Mitarbeiter, persönlich vor Ort wenden:

- Beratung und Vermittlung pflegerischer Leistungen (ambulant, teilstationär, stationär),
- Unterstützung bei Antragstellung in pflegerischen Angelegenheiten,
- Organisation und Vermittlung von hauswirtschaftlichen Dienstleistungen, Einkauf, Beaufsichtigung und Begleitung,
- Vermittlung von Mahlzeitendiensten,
- Hilfen bei der Einrichtung einer gesetzlichen Betreuung,
- Vermittlung von Hilfen der Wohnraumberatung,
- Vermittlung von Fußpflege und Friseur,
- Vermittlung von sozialen Kontakten, Kultur- und Freizeitangeboten.

4. Beschwerdeverfahren

Die AWOCura ist bemüht, sämtliche Grundservice-Leistungen nach § 2 in möglichst hoher Qualität dem Mieter anzubieten und die Leistungen mängelfrei zu erbringen. Sollten wider Erwarten bei der Erbringung der Leistungen Mängel auftreten, so sollte jeder Mieter die Möglichkeit nutzen, diesen Mangel umgehend schriftlich, mündlich oder telefonisch zu rügen. Die Beschwerden werden umgehend bearbeitet und behoben.

§ 3 Vertragserfüllung durch den Mieter

Der Mieter verpflichtet sich:

- der AWOCura bzw. deren Mitarbeitern Zutritt zur Wohnung zu gewähren,
- möglichst eine Kontaktperson zu benennen,
- der AWOCura soweit erforderlich über Krankheitsbilder und Medikamente Auskunft zu erteilen,
- die Leistungen der AWOCura und den Notruf nicht missbräuchlich in Anspruch zu nehmen.

§ 4 Entgelt

Das Entgelt für die unter § 2 genannten Serviceleistungen beträgt 46,64 € monatlich.

Die Vergütung ist zum 1. eines Monats mit der Miete zahlbar. Für den Einzug der jeweils fälligen Zahlungen wird der AWOCura gGmbH mit gesondertem Vordruck ein SEPA-Lastschrift-Mandat erteilt.

Ein Recht zur Minderung der Vergütung und eine Aufrechnung mit Ansprüchen aus dem Wohnungsmietverhältnis werden ausgeschlossen.

Die AWOCura gGmbH ist berechtigt, das vereinbarte Entgelt maximal alle 2 Jahre an die sich verändernden Marktbedingungen bei erheblichen Veränderungen der Kosten, insbesondere für Personal, Material, Materialbeschaffung anzupassen. Erhöhungen des Entgeltes werden dem Mieter gegenüber spätestens 4 Wochen vor dem Zeitpunkt, ab dem sie wirksam werden sollen, schriftlich geltend gemacht und begründet.

Weitere Betreuungs- oder Dienstleistungsangebote werden bei Inanspruchnahme separat abgerechnet.

§ 5 Wahlleistungen gegen zusätzliche Bezahlung

Neben den verbindlichen Grundleistungen bietet die AWOCura **Wahlservice-Leistungen** an.

Es steht dem Mieter frei, ob er eine entsprechende Dienstleistung der AWOCura oder eines anderen Dienstleisters in Anspruch nehmen möchte. Ebenso entscheidet er selbst über Art und Umfang der Dienstleistung.

Die Leistungen des Wahlservices werden individuell zwischen Mieter und Dienstleistungserbringern abgerechnet. Sie sind kein Bestandteil einer Grundservicepauschale.

Der Vermieter stellt die Vermittlung folgender **Wahlservice-Leistungen** bereit:

Pflege: Im Krankheitsfall oder bei Pflegebedürftigkeit übernimmt die AWOCura die Pflege im Rahmen der häuslichen Kranken- und Altenpflege bzw. vermittelt die Pflege durch einen anderen Anbieter.

Mittagessen, im Haus oder durch einen Menü-Lieferservice in die Wohnung.

Reinigung der Wohnung, Wäschedienst, Einkaufsdienst.

Büffet- und Partyservice in der eigenen Wohnung oder in den Gemeinschaftsräumen des Seniorenzentrums.

Im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten können weitere Wahlleistungen vereinbart werden. Die Kosten für die Inanspruchnahme dieser Wahlleistungen variieren je nach Anbieter und können bei den Mitarbeitern vor Ort erfragt werden.

§ 6 Laufzeit des Vertrages

Der Servicevertrag beginnt mit Beginn des Wohnungsmietvertrags am _____ und endet mit dem Ende des Wohnungsmietvertrags.

§ 7 Kündigung

Dieser Vertrag kann nur gemeinsam mit dem Mietvertrag für die Seniorenwohnung gekündigt werden.

Im Übrigen haben beide Parteien das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund gemäß § 626 BGB.

Eine Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 8 Datenschutz

Die AWOCura verpflichtet sich, die Bestimmungen des Datenschutzes einzuhalten. Die AWOCura sichert zu, sämtliche ihr bekannt werdenden Informationen über den Mieter und seine Lebensumstände nur im Rahmen des ihr übertragenen Auftrages zu verwenden.

Duisburg, den

AWOCura gGmbH

Mieter

Anlage
Wahlleistungen

SEPA-Lastschrift-Mandat

Zahlungsempfänger:

AWOcura gGmbH, Kuhlenwall 8, 47051 Duisburg

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE17ZZZ00000300169

Mandatsreferenz: _____

für: _____

Name, Vorname, Geburtsdatum

Ich ermächtige die AWOcura gGmbH, Zahlungen für die nachfolgend angekreuzten Leistungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen:

- alle von der AWOcura gGmbH bezogenen Leistungen
- Hausnotruf
- Ambulante Pflegedienste
- Tagespflege
- Seniorenzentren

Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der AWOcura gGmbH auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Vorname und Name (Kontoinhaber) _____

Straße und Hausnummer _____

Postleitzahl und Ort _____

IBAN _____

BIC _____

Datum und Ort Unterschrift: Kunde / Betreuer / Bevollmächtigter